

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf die folgenden zwei Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht: Aus der der stillschweigenden Zurückweisung der Beschwerde, die der Kläger gegen die angefochtene Entscheidung eingelegt habe, ergebe sich, dass jegliche Begründung fehle.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, gegen Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler: Die angefochtene Entscheidung sei unter Verstoß gegen Art. 45 des Statuts ergangen und beruhe auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler, da der Kläger zum einen fortwährend herausgehobene Verdienste nachgewiesen habe, wohingegen die angefochtene Entscheidung eine langsame Laufbahnentwicklung für ihn bedeute, und zum anderen beruhe die einzige Beanstandung in seiner letzten berücksichtigten Beurteilung auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler, den die Anstellungsbehörde in ihrer Antwort vom 3. März 2022 auf eine Beschwerde des Klägers vom 28. Oktober 2021 hin eingeräumt habe. Schließlich bringt der Kläger vor, der Europäische Auswärtige Dienst habe immer noch kein Beurteilungs- und Beförderungssystem eingerichtet, das eine vergleichende Prüfung nach Art. 45 des Statuts im Einklang mit den von der Rechtsprechung festgelegten Anforderungen ermögliche.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2022 — Zubitskiy/Rat

(Rechtssache T-359/22)

(2022/C 294/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Evgeny Borisovich Zubitskiy (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Zeller und D. Reingewirtz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022⁽¹⁾ für rechtswidrig und auf ihn unanwendbar zu erklären, soweit die Kriterien unter den Buchst. f und g in Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses 2014/145/GASP aufgenommen werden;
- die Verordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft (Anhang I der geänderten Verordnung [EU] Nr. 269/2014 — Nr. 913);
- dem Rat die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses (GASP) 2022/329 vom 25. Februar 2022 und folglich fehlende Rechtsgrundlage, soweit die Kriterien in den Buchst. f und g in den Beschluss 2014/145/GASP vom 17. März 2014 in geänderter Fassung aufgenommen würden.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht hinsichtlich der Verordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022, soweit sie den Kläger betreffe, und folglich Verstoß gegen Art. 296 AEUV.
3. Rechtsfehler und folglich Verstoß gegen Art. 215 AEUV insofern als der Erlass der Verordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022, soweit sie den Kläger betreffe, für die Durchführung von Beschlüssen nach Art. 29 EUV und insbesondere des Beschlusses (GASP) 2022/329 vom 25. Februar 2022 nicht erforderlich sei.

4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler insofern als die Tatbestandsmerkmale der Kriterien in den Buchst. f und g des Beschlusses (GASP) 2022/329 vom 25. Februar 2022, der dem Erlass der Verordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022 zugrunde liege, soweit sie den Kläger betreffe, nicht erfüllt seien.
5. Sachliche Unrichtigkeit der Sachverhaltsfeststellungen insofern als die Beweise, auf die sich der Rat bei Erlass der Verordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022 gestützt habe, soweit sie den Kläger betreffe, i) ausschließlich auf Informationen beruhten, die zum Teil älter als 5 Jahre seien und von Websites stammten (von denen einige, u. a. rucompromat, nicht objektiv seien), und ii) in einigen Fällen falsche Angaben enthielten.
6. Verstoß gegen die Grundrechte des Klägers insofern als die Verordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022, soweit sie ihn betreffe, eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Einschränkung seiner Grundrechte bewirke, zu denen das in Art. 17 der Charta der Grundrechte verankerte Eigentumsrecht und die in Art. 16 der Charta verankerte unternehmerische Freiheit gehörten.

-
- (¹) Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 50, S. 1).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 3).

Klage, eingereicht am 16. Juni 2022 — Berezkin/Rat

(Rechtssache T-360/22)

(2022/C 294/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Grigory Viktorovitsj Berezkin (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Grand d'Esnon)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 (¹) für nichtig zu erklären, soweit dadurch sein Name in den Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 aufgenommen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 (²) für nichtig zu erklären, soweit dadurch sein Name in den Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 2014/269 des Rates vom 17. März 2014 aufgenommen wird;
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, ihm 1 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zu zahlen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit der gegen den Kläger verhängten Sanktionen insofern als sie auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler beruhten, weil der Kläger in keinem Zusammenhang mit den Ereignissen in der Ukraine stehe und die Regierung der Russischen Föderation nicht unterstütze.